

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III- 006/18
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 27.06.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	15.05.2018	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	19.06.2018	☒ Hauptausschuss	20.06.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.06.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.06.2018
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	06.06.2018	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 01.01.2012 trat die aktuell gültige Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen in Kraft.

Insbesondere durch die Neufassung des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg zum 15.03.2016 haben sich zwischenzeitlich umfassende gesetzliche, tatsächliche und finanzielle Änderungen ergeben, welche die Änderung der Satzung zwingend erforderlich machen.

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsentgelte von den Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltenden Regelsatz übersteigt.

Aktuell müssen 10 Personen einen Anteil dazuzahlen, 3 Personen müssen die Gebühren komplett selbst zahlen. (Im Jahr 2017 waren dies insgesamt 12.400 €, im Jahr 2018 wurde aufgrund der sinkenden Fallzahlen mit 10.000 € geplant). Diese Einnahmen werden bei der Landeserstattung jedoch vollumfänglich abgezogen.

Seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde die vorläufige Genehmigung für besagte Satzung bereits erteilt. Nach Beschluss der Satzung ist diese zur endgültigen Genehmigung durch das MASGF erneut vorzulegen.

Anlagen:

- Satzung
- Genehmigung MASGF

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:**

Das Land Brandenburg erstattet die Kosten der Unterbringung für Personen im Rechtskreis des AsylbLG. Personen mit übersteigendem Einkommen werden an den Kosten beteiligt.

3. Folgekosten:

Der Beschluss der Satzung wird keine finanziellen Auswirkungen entfalten, da die Einnahmen aus Nutzungsentgelten nach § 11 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes im Rahmen der Kostenerstattung des Landes verrechnet werden (§ 5 Absatz Satz 1 Nr. 1 Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGErstV).